

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0011-I/A/5/2017

Wien, am 31. März 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an meine Amtsvorgängerin gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11615/J des Abg. Doppler und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

- *Wie viele Bestrahlungsgeräte sind dzt. bundesweit einsatzbereit?
(aufgegliedert nach Bundesländern und Kliniken, Krankenanstalten, etc.)*

Die dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen vorliegenden aktuellsten Zahlen stammen aus dem Jahr 2015. Demnach gab es insgesamt 47 Strahlentherapiegeräte, von denen fünf Geräte nur für bestimmte Zwecke im Einsatz waren. Somit gab es im Jahr 2015 österreichweit 42 versorgungswirksame Linearbeschleuniger. Die Aufgliederung nach Bundesländern und Standorten ist der beiliegenden Tabelle zu entnehmen.

Frage 2:

- *Wie sind die diesbezüglichen Vorgaben des Bundes?*

In Bezug auf „Vorgaben des Bundes“ für die Planung medizinisch-technischer Großgeräte, die auch im Einleitungstext der Anfrage mehrfach erwähnt werden, wird Folgendes klargestellt:

- Es gibt keine und gab niemals Vorgaben des Bundes für die Großgeräteplanung. Vielmehr werden und wurden auch in der Vergangenheit im bundesweiten Großgeräteplan des Österreichischen Strukturplans Gesundheit (ÖSG) bundesweit einheitliche Planungsvorgaben zwischen dem Bund, allen Bundesländern und der Sozialversicherung einvernehmlich festgelegt.
- Für die Planung von Strahlentherapiegeräten (Linearbeschleunigern) wurden auf Bundesebene (im Einvernehmen zwischen dem Bund, allen Bundesländern und der Sozialversicherung) bislang nur Planungsgrundsätze und Planungsrichtwerte (Einwohnerrichtwerte und Erreichbarkeitsrichtwerte) sowie Strukturqualitätskriterien festgelegt.
- Da Strahlentherapiegeräte nur im intramuralen Bereich vorgesehen sind, der in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer fällt, ist im ÖSG vereinbart, dass die konkrete Kapazitäts- und Standortplanung von Strahlentherapiegeräten ausschließlich auf der Landesebene erfolgt. Im ÖSG 2012 ist diesbezüglich festgelegt, dass für Strahlentherapiegeräte (sowie für zwei weitere Großgerätearten) seitens der Landes-Gesundheitsplattformen standortgenaue Planungen durchzuführen sind und die jeweiligen bundesländerspezifischen Summenwerte im ÖSG dargestellt werden.

Somit sind die im bundesweiten Großgeräteplan des ÖSG als geplante Strahlentherapiegeräte ausgewiesenen Geräte Planungen des jeweiligen Bundeslandes, die im bundesweiten Großgeräteplan des ÖSG lediglich wiedergegeben sind.

Frage 3:

➤ *Wie bewerten Sie die im Artikel angesprochene Problematik?*

Die Gesundheitsversorgung muss generell so organisiert sein, dass es zu keinen medizinisch nicht vertretbaren Wartezeiten kommt. In Bezug auf die Versorgung mit Krankenanstalten bzw. Leistungen, die nur in Krankenanstalten erbracht werden (zu denen auch die Strahlentherapie zählt), ist es kompetenzrechtlich die Aufgabe der Bundesländer, eine ausreichende Versorgung sicherzustellen.

Zur Prüfung des Bedarfs und der vorhandenen bzw. erforderlichen Ausstattung mit Strahlentherapiegeräten hat die Bundesgesundheitskommission auf Antrag der ARGE Patientenanwälte sowie der Bundesländer Burgenland, Niederösterreich und Wien eine Bedarfsstudie beauftragt, deren Ergebnis etwa für die Ostregion einen Zusatzbedarf von bis zu fünf Geräten auswies. Dabei ist allerdings festzuhalten, dass die tatsächlich notwendige Gerätezahl von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, u.a. von den Betriebszeiten der Geräte und von der Ausschöpfung allfälliger Optimierungspotenziale beim Patientenmanagement. Die Ergebnisse der Bedarfsstudie wurden Ende 2015 in den zuständigen Arbeitsgremien der

Bundesgesundheitsagentur und in der Bundesgesundheitskommission vorgestellt, diskutiert und gewürdigt. Sie liegen allen Bundesländern als Entscheidungsgrundlage für Planungs- und Investitionsentscheidungen vor.

Frage 4:

- *Wie hoch sind die durchschnittlichen Wartezeiten auf eine Bestrahlungstherapie? (aufgegliedert nach Bundesländern)*

Über aktuelle durchschnittliche Wartezeiten liegen meinem Ressort keine Informationen vor. Im Rahmen der in der Antwort zu Frage 3 erwähnten Bedarfsstudie wurden auch Wartezeiten während einer Zeitdauer von 3 Monaten erhoben. Als Wartezeit wurde dabei der Zeitraum zwischen dem medizinisch indizierten Therapiebeginn und dem tatsächlichen Therapiebeginn definiert. Die notwendigen administrativen Zeiten (z.B. für die Verschreibung einer Strahlentherapie, für die Vorstellung im Tumorboard u.a.m.) sowie medizinisch indizierte bzw. vertretbare Wartezeiten etwa zwischen dem Ende einer anderen Therapie und dem Beginn der Strahlentherapie wurden nicht als Wartezeit festgehalten. Die Analyse der (nahezu vollständig) eingelangten Rückmeldungen der Strahlentherapieeinrichtungen ergab deutliche Unterschiede in den mittleren Wartezeiten nach Versorgungszonen. Während die mittlere Wartezeit für gesamt Österreich mit rund zwei Wochen ermittelt wurde, betrug die durchschnittliche Wartezeit für die Versorgungszone West (Tirol, Vorarlberg) weniger als eine Woche und für die Versorgungszone Nord (Oberösterreich, Salzburg) weniger als fünf Tage; für die Versorgungszonen Ost (Wien, Niederösterreich, nördliches Burgenland) und Süd (Kärnten, Steiermark, südliches Burgenland) waren mit drei Wochen und mehr deutlich höhere Werte zu verzeichnen.

Für diese Wartezeitenerhebung, die für das 1. Quartal 2015 durchgeführt wurde, gelten allerdings die folgenden Limitationen: allfällige jahreszeitliche Schwankungen sind nicht berücksichtigt; es waren keine indikationsbezogenen und risikobezogenen Patient/inn/enkategorien verfügbar, für die jedoch allfällige Wartezeiten unterschiedliche Auswirkungen haben können; sofern Patient/inn/en aufgrund von erwartbarer oder tatsächlicher Wartezeit auf eine strahlentherapeutische Behandlung einer alternativen Behandlung zugeführt wurden, konnten diese im Rahmen dieser Wartezeitenerhebung nicht erfasst werden.

Fragen 5 bis 8:

- *Soll der Großgeräteplan des Bundes geändert/angepasst werden?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn ja, inwiefern?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Der bundesweite Großgeräteplan wird im Zuge der bevorstehenden Revision des Österreichischen Strukturplans Gesundheit (ÖSG) angepasst werden. Eine

wesentliche Anpassung des bundesweiten Großgeräteplans wird dahingehend erfolgen, dass Großgeräte mit überregionaler Bedeutung (das sind Strahlentherapiegeräte, Coronarangiographie-Anlagen und Positronen-Emissions-Tomographiegeräte) in Bezug auf Anzahl und Standorte auf Bundesebene (zwischen dem Bund, allen Bundesländern und der Sozialversicherung) und nicht mehr, wie bisher, auf der Ebene jedes einzelnen Bundeslandes vereinbart werden (ich verweise auf die Beantwortung zu Frage 2). Dadurch soll im Rahmen der bestehenden Kompetenzen sichergestellt werden, dass die Planungen etwa von Strahlentherapiegeräten überregional abgestimmt erfolgen. Wie in der Bundesgesundheitskommission Ende 2015 beschlossen wurde, sind dabei die Ergebnisse der oben erwähnten Bedarfsstudie zu berücksichtigen.

Dr.ⁱⁿ Pamela Rendi-Wagner, MSc

Beilage

